

# Rathaus-Parkdeck Knittlingen

## Entgelte und Bedingungen

### Parkentgelte der Fauststadt

Für die 1. und 2. Stunde 0,00 EUR  
Für jede weitere angefangene Stunde 1,00 EUR  
Die Entgelte beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

### Gebühren der App-Anbieter für Parkvorgänge

Zusätzlich zu den Kosten für den Parkschein fällt pro Parkvorgang in der Regel eine Servicegebühr des App-Anbieters an.

### Kauf von Park-Tickets im Bürgerbüro der Fauststadt

Im Bürgerbüro des Rathauses Knittlingen können Parktickets käuflich erworben werden. Die Tickets sind von außen gut einsehbar im Bereich der Windschutzscheibe des Fahrzeuges abzulegen.

### Ahndung von Falschparken

Bei jedem Parkvorgang ist die Parkdauer in den Apps oder durch das Park-Ticket nachzuweisen. Parken ohne Parkschein (App oder Park-Tickets) werden als Bußgeld/Verwarnungsgeld geahndet.

### Einfahrtbedingungen

Die Stadt Knittlingen ist Betreiber der Parkeinrichtung „Rathaus-Parkdeck Knittlingen“. Mit der Einfahrt kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (KFZ) zustande. Weder Bewachung, Verwahrung noch Überwachung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjekts erfolgt auf eigene Gefahr.

### Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter, sonstige Dritte oder Naturereignisse verursacht wurden. Der Mieter ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich bei der Fauststadt Knittlingen anzuzeigen.

### Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügt werden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses, sofern diese über den Gemeingebrauch des Parkhauses hinausgehen.

### Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

Jedes KFZ muss innerhalb einer gekennzeichneten Parkfläche abgestellt werden und darf nicht behindern! Es ist verboten: zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden; das Befahren mit Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Geräten und deren Abstellung; die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug; das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge; das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie bspw. vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen oder auf schaffierten Flächen. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten so wie die Anweisungen des Personals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Der Aufenthalt von Personen in der Parkeinrichtung über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus ist nicht zulässig.

### Abschleppen

Stellt der Mieter das Fahrzeug entgegen der vorgenannten Vorschrift ab, ist der Vermieter berechtigt, das KFZ auf Kosten des Mieters umzustellen und abzuschleppen. Der Vermieter ist berechtigt, das KFZ im Falle einer dringenden Gefahr auf Kosten des Mieters aus dem Parkhaus zu entfernen.

Knittlingen, den 04.04.2025

Alexander Koziel  
Bürgermeister